

BUNDESGERICHTSHOF

Ia ZB 10/66

BESCHLUSS

in der Patenterteilungssache

des Metallwalzers Karl K [REDACTED] in V [REDACTED]/I [REDACTED],
Z [REDACTED] S [REDACTED],

Anmelders, Beschwerdeführers und Gesuchstellers,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. jur.,
Dr. phil. habil. [REDACTED]
in [REDACTED] bei [REDACTED],
[REDACTED] -

betreffend die Patentanmeldung [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED].

Der Ia-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 24. März 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter Dr. Spreng, Dr. Löscher, Claßen und Schneider

beschlossen:

Dem Anmelder wird das Armenrecht für das Rechtsbeschwerdeverfahren verweigert.

G r ü n d e :

Die weitere Rechtsverfolgung des Anmelders bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 46 k Abs. 1 PatG). Das Verfahren vor dem Bundespatentgericht ist nicht mit den Verfahrensmängeln behaftet, auf welche der Anmelder die nicht zugelassene Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß vom 20. Januar 1966 nach § 41 p Abs. 3 Nr. 2 und 5 PatG zu stützen beabsichtigt.

Die beiden von dem Anmelder namentlich bezeichneten Richter waren entgegen seiner Annahme nicht nach § 41 a Abs. 2 Nr. 1 PatG von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen, weil sie beim Deutschen Patentamt in den früheren Patenterteilungsverfahren, welches die Patentanmeldung  betraf, mitgewirkt haben. Die Gegenstände der früheren und der vorliegenden Anmeldung stimmen zwar im wesentlichen überein. Das frühere Erteilungsverfahren, welches durch den rechtskräftig gewordenen Beschluß des 6. Beschwerdesenats des Deutschen Patentamts vom 10. November 1955 sein Ende gefunden hat,

- 3 -

und das vorliegende Erteilungsverfahren sind aber nicht identisch im Sinne des § 41 a Abs. 2 Nr. 1 PatG. Es handelt sich vielmehr um zwei verschiedene Verfahren mit verschiedenen Verfahrensgegenständen, von denen das jetzige Verfahren zur Nachprüfung der in dem früheren Verfahren getroffenen Entscheidungen weder bestimmt noch geeignet ist (vgl. BGH GRUR 1965, 50, 51 - Schrankbett I - ferner Benkard, Kommentar zum Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz und Patentanwaltsgesetz, 4. Aufl., § 41 a PatG Rdn. 9).

Entgegen der Ansicht des Anmelders hat das Bundespatentgericht in seinem Beschluß vom 20. Januar 1966 der ihm auch § 41 i Abs. 2 PatG obliegenden Begründungspflicht entsprechend dem vom Bundesgerichtshof aufgestellten Rechtsgrundsätzen (vgl. hierzu u.a. BGH Z 39, 333 - Warmpressen -) in vollem Umfange genügt. Es hat sich, wie der Zusammenhang des Beschlusses ergibt, auch zu der Behauptung des Anmelders geäußert, die Einsprechenden in dem früheren Erteilungsverfahren hätten unter Verstoß gegen § 44 PatG (n. F.) ihre Wahrheitspflicht verletzt. Diese Behauptung hält das Bundespatentgericht für entscheidungsunerheblich, indem es bemerkt, daß die Gründe, die zu den Einsprüchen gegen die Anmeldung geführt hätten, für die Beurteilung der Patentfähigkeit des nunmehrigen Anmeldungsgegenstandes ohne Bedeutung seien, daß es vielmehr nur darauf ankomme, ob der Gegenstand der vorliegenden Anmeldung gegenüber dem nachgewiesenen Stand der Technik neu, fortschrittlich und erfinderisch sei. Das Bundespatentgericht geht im übrigen mit Recht davon aus, daß zum Stand der Technik an dem jetzt in Betracht zu ziehenden Anmeldetag (13. April 1964) auch die am 15. Oktober 1953 bekanntgemachte Patentan-

Hinweis: Auch die der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

meldung  rechnet. Es ist schließlich auch nicht erkennbar, inwiefern die analoge Anwendung des § 4 PatG, welche der Anmelder anstrebt, im vorliegenden Falle hätte weiterführen können. Bei Prüfung der Patentfähigkeit eines Anmeldungsgegenstandes ist allein die objektive Tatsache der Vorveröffentlichung entscheidend. Infolgedessen sind auch Vorveröffentlichungen patenthindernd, die auf einen widerrechtlichen Entnahme des Erfindungsbesitzes zurückgehen und unbefugt, d. h. gegen den Willen des Erfinders, erfolgt sind (vgl. Benkard, aaO § 2 PatG Rdn. 22).

Nastelski

Spreng

Löscher

Claßen

Schneider